

Rotes Kennzeichen (Händlerkennzeichen)

Für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten von ansonsten nicht zugelassenen Fahrzeugen ist das rote Kennzeichen für Händler (zum Beispiel Kfz-Hersteller, Händler, Werkstätten) bestimmt. Die zugeteilte Kennzeichennummer beginnt immer mit "06". Auch eine Mehrfachverwendung ist möglich.

Zuständige Stellen

Mit den folgenden Links buchen Sie immer nur **einen** Termin für eins der beschriebenen Anliegen.

Sollten Sie **mehrere** Anliegen dieser Art haben, dann klicken Sie bitte auf den Namen der unten aufgeführten Dienststelle und wählen Sie dort im rechten Menü die Terminvereinbarung.

- <u>Zentrale Kfz-Zulassungsbehörde</u> <u>Termin buchen Frühestmöglicher Termin</u> Do. 17.04.25 um 08:30
- Bürgeramt

Frühestmöglicher Termin in Bremen: **Zentrale Kfz-Zulassungsbehörde** am <u>Do. 17.04.25</u> um 08:30

Basisinformationen

Das Kennzeichen berechtigt zu folgenden Fahrten:

- Probefahrten: Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV)
- Prüfungsfahrten: Fahrten zur Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV)
- Überführungsfahrten: Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV)
- Für eine notwendige Fahrt zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich einer Fahrt nach den oben genannten Punkten sowie für eine notwendige Fahrt zum Zweck der Reparatur oder Wartung des betreffenden Fahrzeuges (§ 41 Abs.1 FZV)

Fahrten zu anderen Zwecken sind mit diesem Nummernschild nicht gestattet!

Wichtig:

Die Außerbetriebssetzung von roten Kennzeichen (Händlerkennzeichen) ist nur in der Zulassungsbehörde möglich, die die Zuteilung vorgenommen hat.

Voraussetzungen

- Zuverlässigkeit des Antragstellers, zu belegen in der Regel durch:
 - Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
 - Auskunft aus dem Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt
- Angemeldeter Kfz-bezogener Gewerbebetrieb
- Nachweis des Bedarfs an roten Kennzeichen für Händler
- Es dürfen keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorhergegangenen Vorgängen offen sein
- Keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen, wie zum Beispiel Zinsen, Säumniszuschläge)

Bei Zahlungs- beziehungsweise Steuerrückständen darf die Zentrale KFZ-Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulassen, bis diese beglichen wurden.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Gewerbeanmeldung
- bei juristischen Personen:

zusätzlich

- Handelsregisterauszug und Personalausweis aller Geschäftsführenden beziehungsweise Prokurist:innen
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht

zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person

- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
- Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer (SEPA Lastschriftmandat)
- schriftliche Erläuterungen zum Bedarf
- Nachweis(e) über die Beantragung der Registerauskünfte
 - Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis Belegart O)
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Gültiger Personalausweis, Reisepass oder elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) sowie den Nationalpass im Original der/des antragstellenden Fahrzeughalters/in

Verfahren

 Für die Zuteilung eines roten Händlerkennzeichens genügt in der Regel ein formloser Antrag. Dieser kann schriftlich oder persönlich bei der Zentralen KFZ-Zulassungsbehörde abgegeben werden. Es kann auch ein Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragt werden.

- Termine für die Sachbearbeitung in der Zentralen KFZ-Zulassungsbehörde erhalten Sie online unter www.termine-bremen.de oder telefonisch über das Bürgertelefon Bremen unter der 115.
- Die Zulassungsbehörde stellt nach abgeschlossener Zuverlässigkeitsüberprüfung des Antragstellers (etwa 4 6 Wochen) ein Fahrzeugscheinheft aus.
- Die Versicherung wird von der Zentralen KFZ-Zulassungsbehörde automatisch über die Zuteilung des Kennzeichens informiert.

Tipp:

Die Kennzeichenschilder können nach erfolgter Zulassung hergestellt werden. Dafür haben sich private Anbieter in der Nähe der Zulassungsbehörde angesiedelt. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten. Die Kennzeichen werden von der Zulassungsbehörde abgestempelt, das heißt mit Plaketten für den Zulassungsbezirk versehen.

Hinweis:

Gewerbliche Zulassungsanliegen werden zusätzlich innerhalb der Abgabezeiten des Schalters für gewerbliche Kund: innen und Autohäusern des Referates BSC-Stresemannstraße angenommen.

Rechtsgrundlagen

- § 6a Abs. 8 Straßenverkehrsgesetz (StVG) iVm § 1 Gesetz zur Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen im Land Bremen (Beitreibungserleichterungsgesetz Kfz-Zulassung BEG HB)
- § 2 Nr. 23 bis Nr. 25 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
- § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Weitere Hinweise

Fahrzeuge mit diesem Kennzeichen sind steuerbegünstigt und unterliegen einer pauschalen Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG).

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

je nach Aufwand von 25,60 EUR bis 205,00 EUR